

auf solchen Fall wären sie von Steyer, und ein erbare Gemein sich als getreue Unterthanen mit ihrem Leib und Gut gehorsamlich zu halten, willig und erbietig.

Annus
Christi
1525.

Diese Antwort und Erklärung lieffen die von Steyer auch den Fürstlichen Commissarien zu Lins, Herrn Sigmunden Jagenreutter zu Pernau, Anwaldt der Lands-Hauptmannschafft, Gedrgen Sighardter, Bisdom, und Erasim. Pantircher, Pflegern zu Enns, durch Gesandte, wie zugleich den Städten, Welß und Enns, andeuten.

Inmittelst geschah der Zug des Land- und geworbenen Volcks auf die Welser-Hande, um Neubau, zum Feld-Hauptmann, Herrn Alexander Schieffer zu Freyling, Ritter. Nachdem sich aber hierbey von den Städten kein Hülffe finden ließ, erinnerten die von Welß den Rath zu Steyer, wie sich die Prälaten und Herren vernehmen lieffen; wo die von Städten mit ihrer Anzahl Volck nicht auch zu ihnen stossen, sie von Stund an auch wiederum aus dem Felde ziehen wollten. Hierauf deliberirten die von Welß mit den Commissarien, und befunden, wo sie nicht sollten erscheinen, daß es den Städten grossen Nachtheil und Unwillen verursachen würde; und beschlossen daher, ihr Volck auch dahin zu schicken: Darauf dann auch die von Steyer, ihre Meinung und Schluß geändert; etlich und dreyßig Mann geworbenen Volck auf die Welser Hande zur Hülff abgesendet. Während dieser Unruhe hat am Erchttag nach Viti ein Ersamer Rath zu Steyer, zum erstenmahl eine Ordnung gemacht wegen Austheilung der Viertel, und Benennung gewisser Viertel-Meister; derselben seyn in der Stadt vier, im Steyerdorff zehen, und in Ennsdorf zwey geordnet worden: Denen war befohlen, daß jeder treulich und fleißig Aufsicht halten, und wo es noth seyn würde, einen jeden Burger und Inwohner in seinem Viertel zu erfordern Macht haben sollte, es sey ben Tag oder Nacht zur Wacht, Thor stehen, oder zu andern Nothen; Und so sich etwann Unfug oder ander gefährliche Sachen zutrügen, dasselb vor allen Dingen einem Burgermeister und Richter anzusagen, und nicht zu verhalten; daß auch ein jeder Burger und Inwohner seinem Viertel-Meister soll gehorsam seyn, darneben wurde die Mauer- und Bewehrung der Burgerschaft fürgenommen, die Thore, Pastenen und Behren an den Stadt-Mauern repariret, und wegen des Feuers gute Ordnung gestellt. Auf den 24. Junii ward eine Versammlung hieher gen Steyer bestimmt, allwo der Ausschuß der N. D. Lande sollte zusammen kommen: Als nun die von Land Steyer, darunter ein Herr von Dietrichstein war, nahe beym Wener am Casten angelangt, wurden sie durch die Bauerschaft daselbst zuruck getrieben, daß sie gar aufs Schloß Gallenstein weichen mußten; Doch wurden sie von dannen hernach, auf des Landes-Hauptmann Befehl, von der Stadt und Herrschafft Steyer durch ihre allda hingeschickte Burger und Leute in namhafter Anzahl, hieher begleitet; was aber von Ihnen allhie tractiret und gehandelt worden, ist nicht aufgezeichnet.

Montags vor Margarethæ versammlete sich eine grosse Meng, von hiesiger Burgerschaft und Gemein in die Pfarr-Kirch; Und schiene fast, als hätten auch dieselben zu einer Aufruhr Lust; Dann sie lieffen in dem Rath zwoerley gelangen, daß nemlich fürhin bey Anschlagung der Steuer, aus der Gemeine, von jeden Viertel zween oder drey Hauß-Gesessene dem Rath adjungirt, und dann gemeiner Stadt Freyheiten den Burgern zu ihren Handel dienstlich, auf Begehren und nach laut Kaiser Maximiliani Bescheid, verlesen und mitgetheilet werden sollten, welch beydes ein Ersam Rath, weil damahls Herr Omnis die Oberhand hatte, zwar zusagten, aber doch die Vollziehung hernach unterlieffen.

Als in währenden diesen Bauer-Wesen, Montags post Agidii die Landschaft eine Versammlung zu Welß aufm Rath-Haus gehalten, und sich, wie zum Theil droben gemeldt, die von den Städten, den obern Ständen, in ihren wider die Bauern vorgehabten scharffen und blutigen Process, nicht in allem accommodiren wollten, hat Christoph Herr von Traun, unter andern in seinem

seinem